



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 68-72)**

Titel **Publikation vom 23sten Jenner 1813, betreffend die Vollziehung des neubestätigten Stempel-Gesetzes.**

Ordnungsnummer

Datum 23.01.1813

[S. 68] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Standes Zürich entbieten allen Unserm G. L. Cantons-Einwohnern Unseren bestgeneigten Willen, und geben Ihnen hiemit folgendes zu vernehmen:

Der Große Rath Unseres Cantons, hat in Seiner letzten periodischen Sitzung, das bisherige Stempel-Gesetz für die Jahre 1813 und 1814 in allen Theilen bestätigt, und Uns mit genauer und pünktlicher Vollziehung und Handhabung desselben beauftragt.

Da nun die Erfahrung einer Reihe von Jahren dargethan hat, daß der Gebrauch des Stempel-Papiers keineswegs nach dem Buchstaben und Sinn des Stempel-Gesetzes statt findet, sondern oft und viel unterlassen wird, – so sehen Wir Uns bewogen, Jedermann den Inhalt und Sinn mehrgedachten Gesetzes neuerdings zur Kenntniß zu bringen; mit der ernstlichen Aufforderung, von nun an die Vorschriften desselben genau zu befolgen.

Auf Stempel-Papier sollen nämlich geschrieben werden:

- 1.) Alle Zuschriften und Memorialien an öffent- // [S. 69] liche Behörden, d. h. an den Kleinen Rath, und die verschiedenen Negierungs-Commissionen und Ihre Unter-Abtheilungen; – an das Obergericht, die Bezirks-Gerichte, Zunftgerichte, so wie an die Canzleyen sämmtlicher vorstehender Behörden; – ferner an die Notariats-Canzleyen, die Gemeindrathe, und die Friedensrichter.
- 2.) Alle Zuschriften in amtlichen Angelegenheiten an einzelne öffentliche Beamte, nämlich an die Bezirks- und Unterstatthalter, die Gemeind-Ammänner, die Militär-Beamten, alle ökonomischen Staats-Beamten, worunter auch der Staats-Cassierer der Forst-Inspektor, die Salz- Post- und Bau-Beamten inbegriffen sind.
- 3.) Alle Canzleyischen Acten, Zeugnisse und Documente jeder Art, so wie auch alle Obligationen, Kauf- und Schuld-Briefe, und Copeien.
- 4.) Alle und jede auf Prozesse bezügliche Schriften, welche höheren oder niederen gerichtlichen Behörden eingegeben werden.
- 5.) Alle Eingaben der Creditoren bey Concurs-Fällen an die Notariats- und Gerichts-Canzleyen.
- 6.) Alle Empfangscheine für Zahlungen jeder Art, welche 80 Franken und darüber betragen.
- 7.) Alle Conti, welche 80 Franken und darüber betragen. // [S. 70]
- 8.) Alle Vogt-Rechnungen, wo der Rechnungsverkehr 4000 Franken übersteigt.
- 9.) Endlich sind alle Zeitungen und Berichts-Blätter, alle Arten von Publikationen, Anzeigen, Anschlags- und Berichts-Zedeln, die nicht von einer öffentlichen Behörde



ausgehen, und die Viehscheine oder Sanitätspässe, – der Stempel-Abgabe auf den bisherigen Fuß unterworfen.

Hingegen sind nachfolgende Ausnahmen vom Gebrauch des Stempel-Papiers gestattet:

- a.) Für alle Empfangscheine, Quittungen und Conti, welche unter dem Werth von 80 Franken sind.
- b.) Für alle in amtlichen Angelegenheiten von einer öffentlichen Behörde an die andere gerichteten Acten, Correspondenzen und Empfangscheine.
- c.) Für alle Zuschriften an Kirchliche, Erziehungs- und Armen-Behörden.
- d.) Für die Zuschriften der Pfarr-Aemter an obrigkeitliche Behörden und Stellen, wann selbige kirchliche und Pfrund-Gegenstände betreffen.
- e.) Für die Rechnungs- Handels- und Hausbücher und die Original-Rechnungs- und // [S. 71] Correspondenz-Scripturen der Partikularen und Handelsleute.
- f.) Für Vogt-Rechnungen unter 4000 Franken.

Damit aber diesen Vorschriften ein genaues und pünktliches Genügen geleistet werde, – so sind die sämmtlichen Behörden, Stellen, einzelnen Beamten, und Canzleyen, an welche Zuschriften und Acten, nach der vorangeführten nähern Bestimmung auf Stempel-Papier eingegeben werden sollen, alles Ernsts und bey eigner Verantwortlichkeit aufgefordert und befelchnet, alle an Sie gelangenden Zuschriften und Acten, die dem Stempel unterworfen, jedoch nicht aus Stempel-Papier geschrieben sind, nicht nur als ungültig zu betrachten und sogleich den Einsenderen zurückzustellen, sondern auch die Fehlbaren ohne alle Partheylichkeit noch Schonung dem Stempel-Verwalter zu laiden, damit sie von selbigem zur Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Busse gütlich oder rechtlich angehalten werden.

Wir versehen uns jedoch von Unseren G. L. Cantons-Angehörigen, daß selbige sich befleißigen werden, hinkünftig den Forderungen des Stempel-Gesetzes ein getreues und gewissenhaftes Genügen zu leisten.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, an den gewohnten öffentlichen Orten angeschlagen, den // [S. 72] Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu möglichster Bekanntmachung in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zugestellt, auch mit den öffentlichen Blättern ausgegeben werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]